

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.93 in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 mit Stand vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) wird zwischen dem Landkreis Oldenburg und den Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Samtgemeinde Harpstedt, Hatten, Hude, Wardenburg und der Stadt Wildeshausen (nachfolgend kreisangehörige Kommunen genannt) die folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen gem. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII. Sie soll sicherstellen, dass eine Wahrnehmung der Aufgaben nach den Vorstellungen der kreisangehörigen Kommunen erfolgen kann, landkreisweit den gesetzlichen Ansprüchen grundsätzlich entsprochen wird und der Landkreis seiner Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII und § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII nachkommen kann. Für den Bereich der Kindertagesstättenbetreuung und Kindertagespflege geht es dabei um den Bildungs-, Förderungs- und Betreuungsanspruch der Kinder und um die Erfüllung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern.

§ 1 Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendschutz

(1) Auf dem Gebiet der Jugendarbeit nehmen die kreisangehörigen Kommunen als örtliche Aufgabe die Förderung örtlicher Jugendgruppen und ihrer Zusammenschlüsse, die Arbeit in und die Förderung von Jugendzentren und die Organisation örtlicher Veranstaltungen und Dienste der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII, wahr.

(2) Der Landkreis nimmt überörtliche Aufgaben ergänzend oder in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen wahr, insbesondere die Jugendgruppenleiteraus- und fortbildung sowie die Fortbildung und Beratung von Jugendverbänden bzw. deren Zusammenschlüsse, z.B. des Kreisjugendringes.

Der Landkreis lädt die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendpflege in den kreisangehörigen Kommunen (Gemeindejugendpfleger/innen) regelmäßig zu Dienstbesprechungen ein. Er beteiligt sich durch eigene Angebote an der Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte.

(3) Im Rahmen der Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII unterstützt der Landkreis die Aktivitäten der Jugendgruppen und Verbände sowohl auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen als auch auf Kreisebene auf der Grundlage der beschlossenen Richtlinien (in der jeweils gültigen Fassung) für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und für die außerschulische Sportförderung.

(4) Die Aufgaben des Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII werden vom Landkreis wahrgenommen. Die kreisangehörigen Kommunen beteiligen sich an der Durchführung dieser Aufgabe.

§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) Die kreisangehörigen Kommunen nehmen die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG wahr. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft

zur Übernahme eigener Trägerschaften für Kindertagesstätten als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger im Rahmen bestehender bzw. in Zukunft abzuschließender Verträge. Rechtsanspruch erfüllend kann dies auch in Großtagespflegestellen erfolgen. Die Kindertagespflege verbleibt ansonsten in der Zuständigkeit des Landkreises.

(2) Die kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis stellen gemeinsam sicher, dass der Landkreis den gegen ihn gem. § 24 SGB VIII gerichteten Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Kindertagesbetreuungsplatzes erfüllen kann.

(3) Der Landkreis fördert auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen nach der Richtlinie „Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe im Investitionsbereich“ (33.9.6 Kreistagshandbuch). Vor einer Änderung dieser Richtlinie sind die kreisangehörigen Kommunen zu beteiligen.

(4) Der Landkreis fördert Betriebskosten nach der Richtlinie „Förderung von Betriebskosten der Kindertagesstätten“ (33.9.7 Kreistagshandbuch) der Einrichtungen und Angebote der kreisangehörigen Kommunen als auch der freien Träger in diesem Bereich. Vor einer Änderung dieser Richtlinie sind die kreisangehörigen Kommunen zu beteiligen.

(5) Bei Planung und Durchführung der Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten eine Beteiligung des Landkreises Oldenburg vorzusehen, da dessen Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII und § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII unberührt bleibt. Der jährliche Ausbaustand, der aktuelle Bedarf und die konkreten Planungsvorhaben werden ihm als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Anfrage mitgeteilt. Der Landkreis erstellt mit Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen einen Kindertagesstättenbedarfsplan (§ 13 KitaG) und schreibt diesen regelmäßig fort. Er dient als Orientierung für einen bedarfsgerechten Ausbau mit Kindertagesstättenplätzen im Landkreis Oldenburg.

(6) Die Träger von Tageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiter/innen. Soweit die Träger von Tageseinrichtungen eine Fortbildung ihrer Mitarbeiter/innen nicht gewährleisten, übernimmt diese Aufgabe der Landkreis (§ 11 KitaG).

§ 3 Wirtschaftliche Jugendhilfe - Übernahme der Elternbeiträge -

(1) Die kreisangehörigen Kommunen bearbeiten die Anträge auf Erlass des Kostenbeitrages der Eltern gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII im Einzelfall und gewähren die daraus resultierende wirtschaftliche Jugendhilfe. Für die Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge von Kindern, die die Kindertagesstätte eines freien Trägers besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Soweit der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen wird, erstattet der Landkreis den kreisangehörigen Kommunen die Kosten pro Kind. Der Landkreis ist berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.

(3) Die kreisangehörigen Kommunen streben an, dass von den Sorgeberechtigten möglichst einheitlich Beiträge für den Besuch von Kindertagesstätten erhoben werden, damit unabhängig von Art und Ort der Betreuung ein einheitlicher Kostenbeitrag im Landkreis Oldenburg erreicht wird.

**Richtlinie zur Förderung der Kindertagesstätten
(Beschluss des Kreistages vom 02.07.2019)**

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Betriebskosten der von den kreisangehörigen Kommunen für ihren örtlichen Bereich eingerichteten Krippen und Kindergärten wie folgt:

Gruppen mit bis zu 6 Stunden tgl. Betreuung:	6.000 €/p.a.
Gruppen mit mehr als 6 Stunden tgl. Betreuung:	8.000 €/p.a.
Gruppen ab 8 Stunden tgl. Betreuung:	10.000 €/p.a.
Gruppen zur Weiterentwicklung inklusiver Angebotsstrukturen (Integrationsgruppen, Erziehungshilfegruppen, u.a.):	12.000 €/p.a.

2. Die Förderung der Betriebskosten erfolgt haushaltsjährlich an die kreisangehörigen Kommunen. Die Zahlbarmachung erfolgt in zwei Beträgen jeweils zum 01.04. und 01.10. Im Haushaltsjahr 2019 beginnt die Förderung gerechnet ab dem 01.08.2019 und beträgt somit 5/12 des Jahresbetrages.

Maßgeblich für die Förderung ist die Anzahl der Gruppen, die am 01.10. des Jahres, welches dem Haushaltsjahr der Förderung vorangeht, eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII haben. Gefördert werden auch Gruppen, für die zum genannten Zeitpunkt eine Betriebserlaubnis beantragt ist und die in dem Kindergartenjahr in Betrieb genommen werden. Die je Gruppe zu zahlenden Förderbeträge unterliegen erstmals ab dem Haushaltsjahr 2020 einer Dynamisierung, und zwar bezogen auf die Veränderung der Personalkosten in Höhe der am 01.10. des Vorjahres vereinbarten Tarifänderung für die Entgeltgruppe S8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst.

3. Der Landkreis hält eine Fachberatung für die kreisangehörigen Kommunen und Kindertagesstätten im Umfang einer halben Stelle (VZÄ) vor.

4. Der Landkreis übernimmt die sich aus dem KiTaG ergebenden Verpflichtungen zur Sprachförderung und setzt Sprachförderkräfte in den Kindertagesstätten nach dem abgestimmten regionalen Konzept zur Sprachförderung im Umfang der Finanzhilfe gem. § 18a KiTaG als Personalgestellung ein. Er kann auch Einstellungen anderer Träger im Rahmen der vom Land zugewiesenen Mittel refinanzieren.

Der Landkreis kann diese Aufgabe auch nach Absprache mit den kreisangehörigen Kommunen an einen geeigneten freien Träger delegieren.

5. Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII, die Eignungsprüfung gem. § 23 SGB VIII und die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII verbleiben im Aufgabenbereich und in der Kostenträgerschaft des Landkreises.

6. Für den Betrieb von Großtagespflegestellen durch kreisangehörige Kommunen übernimmt der Landkreis Oldenburg Kosten im Umfang seiner Satzung zur Förderung in der Kindertagespflege.

§ 4 Vertragsbeginn

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2019 und ersetzt die „Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die Gemeinden“ vom 12.06.1995.

§ 5 Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur gemeinsam durch mindestens drei kreisangehörige Kommunen oder durch den Landkreis Oldenburg zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende.

Wildeshausen, den 02.09.2019

Für den Landkreis Oldenburg


Landrat

Für die Gemeinde Dötlingen

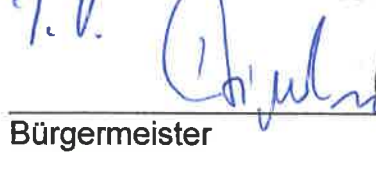

Bürgermeister


Für die Gemeinde Ganderkesee


Bürgermeisterin

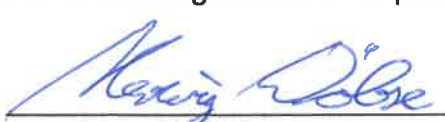


Für die Gemeinde Großenkneten


Bürgermeister



Für die Samtgemeinde Harpstedt


Samtgemeindebürgermeister

Für die Gemeinde Hatten


Bürgermeister

Für die Gemeinde Hude



Bürgermeister

Für die Gemeinde Wardenburg


Bürgermeisterin



Für die Stadt Wildeshausen


Bürgermeister